

# Friedhofsordnung

## für den Bestattungswald der Stadt Haiger

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger in der Sitzung am 31.03.2021 diese Friedhofsordnung für den Bestattungswald in Haiger beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

1. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Stadt Haiger wird diese Satzung für den Bestattungswald Haiger erlassen. Der Bestattungswald Haiger ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haiger. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Haiger.
2. Der Bestattungswald Haiger umfasst Teilflächen aus dem Grundstück Flur 56, Flurstück 5/4 in der Gemarkung Haiger gemäß dem Bebauungsplan „Bestattungswald Donsbacher Höhe“.
3. Der im Bestattungswald befindliche Wald unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Waldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Friedhofszweck

Der Bestattungswald Haiger dient der Beisetzung aller Personen, die oder deren Angehörige ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte dort erworben haben.

### § 3 Baumgrabstätten

1. Baumgrabstätten im Bestattungswald Haiger dienen ausschließlich **Urnenbeisetzungen** an bestehenden Bäumen. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
2. Es können bis zu 12 Urnen pro Baum beigesetzt werden.
3. Die Auswahl des Baumes und der Grabstätte erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.
4. Es werden Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, eingebracht. Die Urnen müssen aus einem verrottbaren Material bestehen. Alle Grabstätten bleiben bei der Bestattung naturbelassen.
5. Es werden folgende Baumgrabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) an einem Familienbaum  
Ein Baum als Ruhestätte für eine Einzelperson, einer Familie oder einem bei Erwerb der Grabstätte zu benennenden Personenkreis.

Das Nutzungsrecht ist für bis zu 12 Urnen spätestens mit der ersten Bestattung zu erwerben.

- b) an einem Gemeinschaftsbaum  
Ein Baum als Ruhestätte für bis zu 12 Einzelpersonen. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze vergeben.

#### **§ 4**

##### **Betretungsrecht**

1. Grundsätzlich ist das Betreten des Bestattungswaldes Haiger täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen und sonstigen Gefahrenlagen darf der Bestattungswald Haiger nicht betreten werden.

#### **§ 5**

##### **Verhalten im Bestattungswald Haiger**

1. Jeder Besucher des Bestattungswaldes Haiger hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet innerhalb des Bestattungswaldes
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d) den Friedhof und die Anlage zu verunreinigen,
  - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, mit Ausnahme von Musikwiedergaben anlässlich von Bestattungen,
  - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
  - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
  - h) bauliche Anlagen zu errichten,
  - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge der Forst- und Stadtverwaltung und der Jagdausübungsberechtigten,
  - j) Abfälle aller Art abzulegen,
  - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde (z.B. Blindenhunde).
3. Die Stadt Haiger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des Bestattungswaldes Haiger dienen.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Durchführung zu beantragen.

## § 6

### Nutzungsrecht / Ruhefrist

1.

a) **Familienbaum**

Das Nutzungsrecht an einem Familienbaum wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Friedhofsverwaltung und Aushändigung einer Graburkunde vergeben. Der Erwerb an dem Nutzungsrecht ist beschränkt auf Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Haiger. Der Erwerb durch andere Personen ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen besonderen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Nutzungsrechts besteht nicht. Das Nutzungsrecht an dem registrierten Baum wird für einen Zeitraum von 50 Jahren verliehen und kann bei Notwendigkeit, z.B. zur Erfüllung der Ruhefrist, verlängert werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Nutzungsurkunde.

b) **Gemeinschaftsbaum**

Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Bestattung und endet mit dem Ablauf der Ruhefrist. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf Personen,

- die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Haiger waren oder
- die früher Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Haiger waren und in den letzten 10 Lebensjahren in einem Pflegeheim, einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Haiger oder in auswärtigen Privathaushalten zur Pflege gelebt haben oder
- auswärtige Angehörige von Einwohnerinnen/Einwohnern der Stadt Haiger in ausschließlich gerader Linie oder
- Lebenspartnerinnen/Lebenspartner von Einwohnerinnen/Einwohnern der Stadt Haiger

Die Bestattung anderer Personen ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich und bedarf der besonderen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

2. Die Ruhefrist der Urnen beträgt 20 Jahre.

## § 7

### Markierungen

1. Die als Bestattungsbaum vorgesehenen Bäume des Bestattungswaldes Haiger erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registrierungsnummer.
2. Die Stadt kann bei Gemeinschaftsbäumen und Familienbäumen im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Namensschild in der Größe 10 cm breit und 2 cm tief, beschriftet mit dem Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum (jeweils 2 Zeilen, max. 50 Zeichen), anbringen. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.
3. Weitergehende Markierungen oder Kennzeichnungen der Bäume bzw. der Bestattungsflächen sind ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Durchführung von Bestattungen**

1. Bestattungen sind rechtzeitig bei der Stadt unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Stadt stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. Bestattungen finden grundsätzlich werktags statt.
4. Die Bestattung im Bestattungswald Haiger gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt.
5. Aschen müssen spätestens 9 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen bezüglich der Bestattung mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt und die Bestattung in Rechnung gestellt.
6. Bestattungshandlungen sind nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, in jedem Fall jedoch nur zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr zulässig. Beisetzungen finden Montag bis Freitag bis 15.00 Uhr und samstags bis 13.00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

## **§ 9**

### **Grabgestaltung**

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Bestattungswald Haiger darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstätten und Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.  
Ausnahme ist eine Markierung gemäß § 7 dieser Satzung.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - d) Anpflanzungen vorzunehmen (Arbeiten der Forstverwaltung ausgenommen).

## **§ 10**

### **Pflege des Bestattungswaldes**

1. Der Bestattungswald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinn ist grundsätzlich untersagt.
2. Die Stadt kann Pflegeeingriffe selbst oder durch beauftragte Dritte durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.

3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

## **§ 11 Haftung**

1. Die Stadt Haiger bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, seiner Anlagen und Einrichtungen in der Fläche oder an einzelnen Bäumen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u. ä. entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für die Fläche des Bestattungswaldes Haiger nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes Haiger entstehen, besteht daher grundsätzlich keine Haftung. Der Stadt obliegt keine besondere Obhut - und Überwachungspflicht.
3. Die Stadt bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.
4. Wenn aus zwingenden Verkehrssicherungsgründen ein Bestattungsbaum gefällt werden muss, ist dies dem Friedhofsträger auch ohne Benachrichtigung der Angehörigen der Bestatteten möglich.

## **§ 12 Listen**

Es wird ein Grabregister (auch elektronisch) der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Grabstätten geführt.

## **§ 13 Entgelt**

Für die Nutzung des Bestattungswaldes Haiger erhebt die Stadt Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 einen Baum/Bäume nicht in dem natürlichen Charakter belässt oder das Erscheinungsbild des Waldes verändert oder zerstört,
  - b) den Bestattungswald außerhalb der in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Zeiten (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) betritt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 3 den Bestattungswald bei Sturm, Gewitter, Naturkatastrophen oder sonstigen Gefahrenlagen betritt,
  - d) entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet,
  - e) den Verboten des § 5 Abs. 2a - k zuwiderhandelt,

- f) entgegen § 5 Abs.4 Totengedenkfeiern oder andere, nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltung, ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- g) entgegen § 7 Abs. 2 eigenständig Namensschilder, oder Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, anbringt,
- h) entgegen § 7 Abs. 3 weitergehende Markierungen oder Kennzeichnungen der Bäume oder Bestattungsflächen vornimmt,
- i) entgegen § 9 Abs. 1 den Bestattungswald in seinem Erscheinungsbild stört oder verändert, die Grabstätten oder Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
- j) entgegen § 9 Abs. 2 Veränderungen des Waldbodens vornimmt,
- k) den Verboten des § 9 Abs 2a - d zuwiderhandelt,
- l) entgegen § 10 Abs. 1 Grabpflege im herkömmlichen Sinne vornimmt,
- m) entgegen § 10 Abs. 3 Pflegeeingriffe vornimmt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung.  
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Haiger.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.  
Die 1. Änderung vom 26.02.2025 zu § 6 tritt am 08.03.2025 in Kraft.

Haiger, den 01.04.2021 / 08.03.2025

Magistrat der Stadt Haiger

Schramm  
(Bürgermeister)